

**KÄRNTEN**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG <sup>131</sup> <sup>290</sup>

A - 9021 Klagenfurt

Amt der Tiroler Landesregierung

Eingel. 16. Okt. 2000

G. Zl. .... Blg. ....

O. Z. .... Expr. ....

An das  
 Amt der Tiroler Landesregierung –  
 Jugendwohlfahrt  
 zH Herrn Dr. Franz Patscheider  
 Wilhelm-Greil-Straße 25  
 6020 Innsbruck

**Abteilung 13****Soziales, Jugend, Familie u. Frau**  
Arnulfplatz 2**Zahl:** 13-JJF-192/1/00**Auskünfte:** Fr. Mag. Medwed**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 31336**Fax:** (0463) 536-31356**e-mail:** post.abt13@ktn.gv.at

Be: Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen

DVR: 0062413

**Betreff:**

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche  
 Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen  
 (Außerstreitgesetz);  
 Begutachtungsverfahren - Stellungnahme**

311 SN - 78/ME

Sehr geehrter Herr Dr. Patscheider!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 31.8.2000, Zahl: Vb/JUWO-131/284, wird für das Bundesland Kärnten nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 120 Besuchsbegleitung:

Grundsätzlich wird die Normierung der Besuchsbegleitung im Interesse des Kindeswohles begrüßt.

Aus dem reinen Text dieser Bestimmung wäre zu erschließen, dass, sofern das Gericht von Amts wegen einen Besuchsbegleiter heranzieht, der Jugendwohlfahrtsträger nicht ausdrücklich genannt wird, es sei denn, mit dem Begriff Person ist auch die juristische Person in Form des Jugendwohlfahrtsträgers gemeint. Lediglich im zweiten Satz dieser Bestimmung, nämlich für den Fall, dass eine Antragstellung erfolgt, ist auch die Möglichkeit der Heranziehung einer Stelle (Jugendwohlfahrtsträger?) vorgesehen, wobei hier nach ha. Ansicht das Wort „bereite“ Person oder Stelle einzufügen wäre. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, weshalb der zweite Satz (Fall der Antragstellung) um den Begriff „Stelle“ erweitert wurde.

Dieser reine Wortlaut des Gesetzes steht nach Ansicht der hiesigen Abteilung jedoch im Widerspruch zu den bezughabenden Erläuterungen, in welchen dann sehr wohl von der

Bereitschaft der als Besuchsbegleiter in Aussicht genommenen Person oder Stelle die Rede ist.

Weiters wird, entgegen dem reinen Gesetzeswortlaut, in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, dass, will das PflEGschaftsgericht von Amts wegen eine Besuchsbegleitung anordnen, so muss es selbst eine geeignete Person oder Stelle benennen und in das Verfahren einbeziehen.

Die für die Besuchsbegleitung in Aussicht genommene Person oder Institution hat in der Regel Parteistellung und Rechtsmittellegimitation und sind Zwangsmaßnahmen gegen den Besuchsbegleiter unzulässig. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen weiters zu ersehen ist, kann im Falle der Besuchsbegleitung durch eine juristische Person dem Verfahren auch ein Mitarbeiter beigezogen werden, der nicht schon der Besuchsbegleiter sein muss.

Es ist derzeit nicht absehbar, welche möglichen Konstruktionen sich ergeben können, jedoch werden für den oberwähnten Konnex für den Jugendwohlfahrtsträger insoweit Bedenken angemeldet, als sich hier zusätzliche Problemlagen aufgrund des hierarchischen Gefüges in der Verwaltung ergeben könnten.

Auffallend nach ha. Auffassung ist ebenfalls, dass in den Erläuternden Bemerkungen bezüglich der Kosten lediglich von einer Bevorschussung gesprochen wird, die endgültige Kostentragung jedoch offen bleibt. Es ist nach ha. Meinung ein Anstieg der Ausgaben im Bereich der Sozialen Dienste zu erwarten, da anzunehmen ist, dass die KlientInnen (Eltern(-teile), Jugendliche) um Übernahme der mit der Besuchsbegleitung (zB über einen Verein) in Verbindung stehenden Kosten herantreten werden und eine Ablehnung unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl schwerlich möglich sein wird.

Der zu erwartende personelle Mehraufwand für den Jugendwohlfahrtsträger lässt sich aufgrund unbekannter künftiger Fallzahlen in diesem Bereich derzeit jedoch noch nicht abschätzen.

Mit freundlichen Grüßen

Klagenfurt, 9. Oktober 2000  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Medwed